

Richtlinien für Religiöse Sondermaßnahmen in der katholischen Jugendarbeit der Diözese Augsburg

Vorantrag immer erforderlich

Religiöse Sondermaßnahmen sind:

- alle Veranstaltungen oder Maßnahmen mit über 60 Teilnehmern
- Fahrten ins In- und Ausland (**eigene Richtlinien**)
- Dekanats- und Regional-Ministrantentage, soweit nicht aus anderen Mittel gefördert
- Dekanats- und Regional-Jugendtage, soweit nicht aus anderen Mittel gefördert
- Teilnahme an (ökumenischen) Kirchentagen
- Sonderveranstaltungen mit religiöser Ausrichtung

Zuschüsse für religiöse Sondermaßnahmen werden nur bewilligt wenn

- rechtzeitig ein Vorantrag eingereicht wurde
 - für Fahrten mindestens 4 Wochen vor Reisebeginn (eigene Richtlinien)
 - für sonstige Maßnahmen mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung
- die Maßnahmen einen erheblichen Teil religiöser Bildungsinhalte aufweisen, mit denen sich Jugendliche auch untereinander auseinandersetzen.
- $\frac{3}{4}$ der TN aus der Diözese Augsburg sind

Dem formlosen Vorantrag ist beizufügen:

- Ausschreibung bzw. Einladung
- Programm mit geplantem inhaltlichem, zeitlichem und methodischem Ablauf
- voraussichtliche Teilnehmerzahl und Zahl der Verantwortlichen/Leiter/Referenten
- Kosten und Finanzierungsplan

Ein Anspruch auf Förderung durch das Bischöfliche Jugendamt besteht nicht.

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen bei denen die TN über 26 Jahre sind
- Maßnahmen der schulischen Jugendarbeit
- Maßnahmen, deren Träger nicht in der Diözese Augsburg ansässig sind
- sakramentenkatechetische Maßnahmen, wie Firm- und Erstkommunionvorbereitung (Aufgabe der Pfarreien, Haushaltsmittel im Haushalt der Kirchenstiftungen)
- Maßnahmen, die weitgehend über öffentliche Mittel abgerechnet werden können
- Maßnahmen, die bereits von anderen diözesanen Stellen bezuschusst werden
- regelmäßig stattfindende Veranstaltungen in Pfarreien und Verbänden (Gruppenstunden)
- Konferenzen, Tagungen, Sitzungen von Verbandsorganen,
- touristische Unternehmungen
- Wettkämpfe und Kundgebungen
- Chor- und Orchesterfreizeiten, Freizeiten von Laienspielgruppen

Dauer der Maßnahmen

Eintagesmaßnahmen mit wenigstens 4 Stunden religiöser Bildung (gilt nicht für Fahrten)

Maßnahmen mit bis zu 7 Tagen Dauer mit mindestens 3 Stunden religiöser Bildung je Tag, An- und Abreisetag werden nicht bezuschusst.

förderfähige Kosten:

Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare, Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Zuwendungshöhe:

Die Zuwendung beträgt pro Tag und TN 2,50€ bei mindestens 3 Std. religiösem Bildungsinhalt/Tag und 3,50 € bei mehr als 6 Std. religiösem Bildungsinhalt/Tag.

Der Höchstzuschuss für eine Maßnahme liegt bei 1.000 €.

(gilt nicht für Fahrten, eigene Richtlinien)

Richtlinien für die Bezuschussung von Fahrten (religiöse Sondermaßnahme) **Fahrten werden nur nach Vorantrag gefördert!**

Der Vorantrag muss formlos, **mindestens 4 Wochen vor Beginn der Reise**, beim Bischöflichen Jugendamt, Kappelberg 1, 86150 eingereicht werden. Im Vorantrag müssen folgende Informationen enthalten sein:
Reiseziel, Reisedauer, geschätzte TN-Zahl und Leitung, geschätzte Ein- und Ausgaben, geplantes Programm.

Aufgrund des Vorantrages erhält der Antragsteller einen vorläufigen Zuschussbescheid. Hiermit besteht jedoch noch kein Anspruch auf Förderung. Über die Höhe des tatsächlichen Zuschusses kann erst nach Beendigung der Fahrt und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen (**siehe Punkt 5**) entschieden werden.

Antragsberechtigt sind kirchliche Stellen und Einrichtungen sowie anerkannte Träger katholischer Jugendarbeit in der Diözese Augsburg

1. allgemeine Fördergrundsätze für Fahrten:

- bezuschusst wird jedes Reiseziel im In- und Ausland
- die Fahrt soll mindestens 3 Übernachtungen enthalten
- maximal werden 5 Tage gefördert, für Anreise- und Abreisetag besteht kein Anspruch auf Förderung.
- Mindestteilnehmerzahl 8 Personen (ohne Leitung), maximal 60 Personen (TN und Leitung zusammen)
- mindestens 2/3 der TN müssen unter 26 Jahre alt und aus der Diözese Augsburg sein; Zuschüsse erhalten **nur TN bis 26 Jahre** und Begleitpersonen. Beteuerschlüssel: bei TN unter 18 Jahren eine volljährige Aufsichtsperson pro angefangenen 8 TN, bei TN über 18 Jahre ein volljähriger Verantwortlicher pro angefangene 15 TN
- im Programm muss eine angemessene Anzahl von Stunden religiöser Bildung, **pro Tag mindestens 3 Stunden zusammenhängend**, enthalten sein (**siehe Punkt 2**)
- andere, vor allem öffentliche Zuschüsse, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (gemeindliche Zuschüsse, Mittel der Stadt- und Kreisjugendringe, des Bezirks Schwaben oder Europamittel und ähnliche)
- angemessene finanzielle Eigenbeteiligung der Teilnehmer (mind. 1/3 der Gesamtkosten)
- Der Zuschuss darf verbleibende Fehlbeträge nicht überschreiten.
- Der Nachweis für die Verwendung der Zuschüsse ist im Falle einer Prüfung zu erbringen.
- Eine Überweisung der Zuschüsse auf Privatkonten ist ausgeschlossen
- **Nicht gefördert werden:**
 - Fahrten mit reinem Kultur-, Freizeit- und oder Unterhaltungscharakter
 - Fahrten im Rahmen der Sakramentenvorbereitung
 - Fahrten von diözesanen Einrichtungen, die bereits aus Mitteln der Diözese gefördert werden. (Ministrantenromwallfahrt, Fahrt zum WJT etc.)
 - Zeltlager und Kinderfreizeiten in der Diözese (bei entsprechendem Programm Förderung als religiöse Freizeitmaßnahme, kein Vorantrag)

2. Voraussetzung an das Programm der Fahrt

Dem Programm der Fahrt muss eine vom Veranstalter erarbeitete Zielsetzung zu Grunde liegen. Dabei müssen die jugendlichen TN möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fahrt und des Programms beteiligt werden. Pro Tag müssen mindestens 3 Stunden **religiöser Bildung** erreicht werden. Religiöse Bildungsinhalte sind zum Beispiel

- Papstaudienz in Rom (3 h)
- Gottesdienste (pro Gottesdienst 1 h)
- Tagesimpuls, Morgengebet und/ oder Abendimpuls (täglich höchstens 0,75 h)
- Besichtigungen von Kirchen, Klöstern, etc **nur dann** wenn die Jugendlichen sich selbst und untereinander mit diesen religiösen Inhalten auseinandersetzen. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, müssen sich die Jugendlichen z.B. in der Vorbereitung mit den Besichtigungsorten beschäftigen, religiöse Inhalte hierzu selbst heraussuchen und das daraus Erarbeitete dann vor Ort in Kurzreferaten an die Gruppe weitergeben. (höchstens 3 h je Tag)

3. Zuwendungsfähige Kosten

Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, notwendige Arbeits- und Hilfsmittel. Organisationskosten (Kopien, Telefon, Porto etc.) **sind keine** zuwendungsfähigen Kosten.

4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 3,60 € je Tag und Teilnehmer und Begleitperson (nicht für An- und Abreisetag, höchstens 5 Aufenthaltstage), höchstens jedoch 1.050,-- € für die gesamte Maßnahme.

5. Antragstellung

Vor der Fahrt:

Vorantrag mindestens 4 Wochen vor Reiseantritt. (siehe oben)

Nach der Fahrt:

Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Reise auf dem Formblatt religiöse Sondermaßnahme (im Internet unter www.juport.eu/Zuschüsse) beim Bischöflichen Jugendamt, Kappelberg 1, 86150 Augsburg Tel. 0821/3166-2321 oder -2322, einzureichen. Dem Antrag müssen beigefügt sein:

- Kopie der Einladung zur Fahrt
- Programmbericht mit zeitlichem, inhaltlichem und methodischem Ablauf und einer Gesamtbewertung der Maßnahme
- Unterschriftenliste der Teilnehmer mit Vor- und Zuname, Anschrift, Alter und Unterschrift der Teilnehmer und Leiter.

UNTERSCHRIFTENLISTE

(es dürfen nur Teilnehmer/Leitung eingetragen werden, die während der gesamten Dauer der Maßnahme anwesend waren!)

LEITUNG:

	Vor- und Zuname	Anschrift (mit Postleitzahl)	Anwesenheits- tage Kalendertage	Alter	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					

TEILNEHMER:

1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					